



# Statuten

## Zweckverband

## Feuerwehr Höri-Hochfelden

Gültig ab 1. Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b> .....	<b>1</b>
Art. 1	Bestand.....	1
Art. 2	Zweck .....	1
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden .....	1
<b>2.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 4	Organe.....	1
Art. 5	Amtsdauer .....	1
Art. 6	Entschädigung .....	1
Art. 7	Zeichnungsberechtigung .....	2
Art. 8	Publikation und Information .....	2
<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b> .....	<b>2</b>
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 9	Stimmrecht.....	2
Art. 10	Verfahren .....	2
Art. 11	Zuständigkeit .....	2
2.2.2	Volksinitiative .....	2
Art. 12	Volksinitiative.....	2
<b>2.3</b>	<b>Die Verbandsgemeinden</b> .....	<b>3</b>
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden .....	3
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden .....	3
Art. 15	Beschlussfassung .....	3
<b>2.4</b>	<b>Der Verbandsvorstand</b> .....	<b>4</b>
Art. 16	Zusammensetzung .....	4
Art. 17	Konstituierung .....	4
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen .....	4
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	4
Art. 20	Finanzbefugnisse.....	5
Art. 21	Aufgabendelegation.....	5
Art. 22	Einberufung und Teilnahme .....	5
Art. 23	Beschlussfassung .....	6
<b>2.5</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b> .....	<b>6</b>
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen .....	6
Art. 25	Aufgaben (RPK) .....	6
Art. 26	Beschlussfassung .....	6
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	6
Art. 28	Prüfungsfristen.....	6

<b>2.6 Prüfstelle.....</b>	<b>7</b>
Art. 29    Aufgaben der Prüfstelle .....	7
Art. 30    Einsetzung der Prüfstelle.....	7
<b>3.    Feuerwehrorganisation .....</b>	<b>7</b>
Art. 31    Rekrutierung.....	7
<b>4.    Personal und Arbeitsvergaben .....</b>	<b>7</b>
Art. 32    Administration.....	7
Art. 33    Öffentliches Beschaffungswesen.....	7
<b>5.    Verbandshaushalt .....</b>	<b>8</b>
Art. 34    Finanzhaushalt.....	8
Art. 35    Finanzierung der Betriebskosten.....	8
Art. 36    Finanzierung der Investitionen .....	8
Art. 37    Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	8
Art. 38    Haftung.....	9
<b>6.    Aufsicht und Rechtsschutz.....</b>	<b>9</b>
Art. 39    Aufsicht.....	9
Art. 40    Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	9
<b>7.    Auflösung und Liquidation .....</b>	<b>9</b>
Art. 41    Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung.....	9
<b>8.    Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 42    Einführung eigener Haushalt .....	10
Art. 43    Umwandlung der Investitionsbeiträge .....	10
Art. 44    Inkrafttreten .....	10

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden bilden unter dem Namen "Feuerwehr Höri-Hochfelden" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Höri.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften richtet.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung und Organisation des Verbandsvorstands richten sich nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird in einer separaten Entschädigungsverordnung geregelt.

## Art. 7 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## Art. 8 Publikation und Information

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## 2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

### 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## Art. 10 Verfahren

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.

### 2.2.2 Volksinitiative

## Art. 12 Volksinitiative

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup> Die Volksinitiative ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft, ob sie zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

### Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.

### Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
2. die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt;
3. die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und deren Stellvertretung;
4. die Wahl des zusätzlichen Mitglieds des Vorstandes sowie dessen Stellvertretung;
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
6. den Erlass einer Entschädigungsverordnung gemäss Art. 6;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

### Art. 15 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

## 2.4 Der Vorstand

### Art. 16 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.
- <sup>3</sup> Das zusätzliche Mitglied und dessen Stellvertretung, welches nicht der Feuerwehr angehört, wird von den Verbandsgemeinden gewählt.

### Art. 17 Konstituierung

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
  1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
  2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
  3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### Art. 19 Allgemeine Befugnisse

- <sup>1</sup> Dem Vorstand steht unübertragbar zu:
  1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
  2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
  3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
  4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
  5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs;
  6. die Beförderungen und Entlassungen bei der Feuerwehr auf Antrag des Kommandanten;
  7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
  8. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand steht im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
  1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
  2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;

3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

#### Art. 20 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Vorstand steht unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 und bis insgesamt CHF 10'000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Dem Vorstand im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

#### Art. 21 Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

#### Art. 22 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## Art. 23 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## 2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

### Art. 25 Aufgaben (RPK)

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### Art. 26 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## 2.6 Prüfstelle

### Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 3. Feuerwehrorganisation

### Art. 31 Rekrutierung

- <sup>1</sup> Die Rekrutierung erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der beiden Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 4. Personal und Arbeitsvergaben

### Art. 32 Administration

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.
- <sup>2</sup> Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeinderäten gemäss Art. 14 Ziff. 2 bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

### Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## 5. Verbandshaushalt

### Art. 34 Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- ½ nach Einwohnerzahlen
- ½ nach der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert)

<sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Vorjahrs.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und ihm Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

### Art. 36 Finanzierung der Investitionen

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

### Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>3</sup> Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde und werden durch die betreffende Standortgemeinde versichert.

<sup>4</sup> Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

<sup>5</sup> Die Liegenschaften sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Zweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:

*Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt dazugezählt wird. Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.*

## **Art. 38      Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **6.            Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 39      Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 40      Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7.            Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41      Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>3</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## 8. Schlussbestimmungen

### Art. 42 Einführung eigener Haushalt

- <sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- <sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- <sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- <sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- <sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### Art. 44 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 9. Dezember 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 28. November 2021.**

#### Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden



Stefan Egger  
Präsident



Nadja Anlauf  
Sekretärin

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

**RRB Nr. 204 vom 9. Februar 2022**